

GR_GERICHTE R 2021 106 vom 14. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2021 106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2021_106)

FR: GR_GERICHTE R 2021 106 du 14 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE R 2021 106 del 14 dicembre 2021

Regeste

Baugesuch (Kostenentscheid) | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_590/2020 vom 21. Oktober 2021 hiess das Bundesgericht die Beschwerde von A._____ gut. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 1. September 2020 (VGU R 19 35) wurde aufgehoben, soweit es Satz 2 von Ziffer 3 des Entscheides der Gemeinde B._____ vom 12. März 2019 bestätigte. Satz 2 von Ziffer 3 des Entscheides der Gemeinde B._____ vom 12. März 2019 wurde aufgehoben (Ziff. 1 Dispositiv des Bundesgerichtsurteils). Die Angelegenheit wurde deshalb zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zurückgewiesen (Ziff. 2 Dispositiv). Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- wurden den privaten Beschwerdegegnern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt (Ziff. 3 Dispositiv). Die privaten Beschwerdegegner hatten unter solidarischer Haftbarkeit die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen (Ziff. 4 Dispositiv).

E. 2

Nach der verbindlichen Anordnung des Bundesgerichts sind entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Verfahren R 19 35 neu zu verlegen.

E. 3

Im betreffenden Urteil R 19 35 hat das Verwaltungsgericht die Gerichtskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 3'466.-- (zusammengesetzt aus: Staatsgebühr Fr. 3'000.-- und Kanzleiauslagen Fr. 466.--) der Beschwerdeführerin (A._____) auferlegt. An dieser Kostenauflegung kann vorliegend nicht festgehalten werden, nachdem das Bundesgericht in Erwägung 5.4 seines Urteils festhielt, dass im kantonalen bzw. kommunalen Recht keine Grundlage bestehe, die Beschwerdeführerin im Baubewilligungsverfahren zu einer ausseramtlichen Entschädigung an die Beschwerdegegner zu ver-

- 5 - pflichten und die Bestätigung des Entscheids der Gemeinde vom 12. März 2019 in diesem Punkt (Dispositiv-Ziffer 3 Satz 2) aufzuheben sei. Bereits in Erwägung 2 wurde klargestellt, dass die Beschwerdeführerin einzig gegen diese Verpflichtung die Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen habe, während der Bauabschlag und die Auferlegung der Verfahrenskosten für das Baubewilligungsverfahren von ihr (Beschwerdeführerin) nicht (mehr) angefochten wurden. Der Bauabschlag und die Auferlegung der Verfahrenskosten im Baubewilligungsverfahren sind somit von der Beschwerdeführerin akzeptiert worden und in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Beschwerde in diesen beiden

Beurteilungspunkten vom Verwaltungsgericht zu Recht abgewiesen wurde; was eine reduzierte Kostenauflegung von 2/3 zulasten der Beschwerdeführerin und im Rest von 1/3 zulasten der Beschwerdegegnerin im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren R 19 35 rechtfertigt. Dies ergibt ziffernmässig einen Betrag von Fr. 2'311.-- (bestehend aus Staatsgebühr [Fr. 2'000.--] zzgl. Kanzleiauslagen [Fr. 311.--]) zu Lasten der Beschwerdeführerin (Anteil 2/3) und den Restbetrag von Fr. 1'155.-- (Staatsgebühr [Fr. 1'000.--] zzgl. Kanzleiauslagen [155.--]; Anteil 1/3) zulasten der Beschwerdegegnerin. In diesem Umfang und mit dieser Kostenverteilung sind die Gerichtskosten für das Hauptverfahren R 19 35 im Sinne der verbindlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 2 Dispositiv des Bundesgerichtsurteils) neu zu überbinden.

E. 4

Weiter ist anhand der Erwägungen des Bundesgerichts in E.5.4 klar, dass an der gewährten Parteientschädigung unter Ziffer 3 im Dispositiv des Urteils R 19 35 zu Gunsten der Beschwerdegegner und zu Lasten der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 3'500.-- (inkl. MWST) ebenfalls nicht festgehalten werden kann, sondern entsprechend dem Obsiegen der Beschwerdeführerin anteilmässig im Umfang von 1/3 bzw. deren Unterliegens im Umfang von 2/3 im Verfahren R 19 35 eine Reduktion der Parteientschädigung auf ermessensweise Fr. 2'334.-- (inkl. MWST) zu Gunsten der Beschwerdegegner zu erfolgen hat. Angesichts der Gutheissung der Be-

- 6 - schwerde vor Bundesgericht (einzig bezüglich der ausseramtlichen Entschädigung im Baubewilligungsverfahren) ist es unerlässlich, auch die Parteientschädigung im Hauptverfahren R 19 35 vor Verwaltungsgericht entsprechend anzupassen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.